Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 10446.) Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1901. Vom 18. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1901, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, 37 503 562 Mark 19 Pf. im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen zu beschaffen.

§ 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Metz, den 18. Mai 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt (zugleich für den Finanzminister). v. Podbielski. Möller.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1903.